

Was muss ich regeln, wenn eine mir nahestehende Person verstirbt?

Ein Wegweiser mit Erläuterung
wichtiger Grundbegriffe

5. Auflage



Beratung inklusive. Notarinnen und Notare.

*Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.*

(Johann Wolfgang von Goethe)

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir in dieser Broschüre ausschließlich die männliche Form „Notar“. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Wenn eine mir nahestehende Person verstirbt...

Oft trifft uns der Tod eines Familienmitglieds unvorbereitet. Trotz der Trauer, die man beim Tod einer nahestehenden Person empfindet, bleibt es nicht aus, dass man sich um viele Dinge kümmern muss. Der Verstorbene muss bestattet werden, viele Behördengänge fallen an. Es kommt viel auf Sie zu! Dieser Ratgeber soll Ihnen eine Hilfe bei der Bewältigung dieser Angelegenheiten sein. Wer kann mir wobei Hilfestellung geben? Woran muss ich besonders denken? Welche Rechte und welche Pflichten habe ich als nahestehende Person? Fragen über Fragen...

Ferner soll diese Broschüre eine Hilfe für all diejenigen sein, die ihren Angehörigen das Suchen nach Unterlagen nach dem Sterbefall ersparen möchten. Schreiben Sie für Ihre Hinterbliebenen auf, wo sich Ihre Papiere befinden! Ab Seite 12 finden Sie eine Checkliste, die Ihnen als roter Faden dienen soll.

Was muss ich regeln?

Ist eine Person verstorben, fallen sofort wichtige Entscheidungen an. Vieles ist zu regeln. Der Arzt muss wegen der Feststellung des Todes und der Ausstellung eines Totenscheins benachrichtigt werden. War der Verstorbene in einer Klinik oder in einem Seniorenheim, kümmern sich diese Stellen um die Ausstellung des Totenscheins und verständigen das Standesamt. Ansonsten müssen Sie mit Vorlage des Totenscheins dem Standesamt den Todesfall anzeigen.

Die Bestattung

Wie jemand bestattet werden möchte, hängt im Wesentlichen von seinem Willen ab. Der eigene Wille entscheidet über Art und Ort der Bestattung. Der Verstorbene hat damit das Recht, seine Bestattung verbindlich zu regeln. Im Idealfall hat der Verstorbene eine schriftliche Bestattungsverfügung errichtet, in der Art, Ort und zuständige Person der Bestattung benannt sind. Liegt keine Bestattungsverfügung des Verstorbenen vor, hat der zur ► [Totenfürsorge](#) Verpflichtete zu entscheiden. Er hat hierbei den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen zu berücksichtigen und diesem Geltung zu verschaffen.

Hat der Verstorbene jemanden mit der Wahrnehmung der **Totenfürsorge** betraut, so steht demjenigen das Recht zur Entscheidung über Art, Ort und Gestaltung der Bestattung zu. Liegt keine Bestimmung vor, steht die Totenfürsorge den nächsten Angehörigen zu, und zwar in folgender Reihenfolge: Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, volljährige Enkelkinder und Großeltern. Sind keine dieser näheren Verwandten vorhanden oder wird die Bestattung von diesen nicht veranlasst, wird das zuständige Ordnungsamt tätig.

Die für die Bestattung zuständige Person hat über Ort und Gestaltung der Bestattung zu entscheiden. Die genaue Abwicklung der Bestattung und die Erledigung der erforderlichen Behördengänge kann einem Bestattungsunternehmen übertragen werden. Das Bestattungsunternehmen kümmert sich je nach Ausgestaltung des Bestattungsvertrages von der Überführung des Leichnams bis hin zum Grabschmuck um alles. Lesen Sie den Bestattungsvertrag deshalb sorgfältig! Was möchte ich selbst erledigen und entscheiden und was lege ich in die Hände des Bestattungsunternehmens? Ein Bestattungsunternehmen finden Sie über die Homepage des Bundesverbands deutscher Bestatter (<http://www.bestatter.de>) oder in Ihrem Telefonbuch.

Eine Bestattung kostet viel Geld. Schauen Sie daher genau, was Sie vielleicht in Eigenregie erledigen können. Und bei einem ist Vorsicht geboten: Die Person, welche die Bestattung in Auftrag gegeben hat, haftet zunächst für die Bestattungskosten. Sie ist Vertragspartner des Bestattungsunternehmens und muss bezahlen. Der Anspruch gegen den Erben auf Erstattung der Beerdigungskosten, den einem das Gesetz zuspricht, kann nutzlos sein, wenn kein Geld vorhanden ist.

Behördengänge

Nach dem Tod eines Menschen sind auch zahlreiche Angelegenheiten bei Behörden und Institutionen zu erledigen. Neben der Mitteilung über den Tod bei verschiedenen Ämtern und Behörden muss z. B. ein Erbnachweis angefordert, müssen Versicherungen gekündigt und Verträge aufgelöst werden. Schauen Sie in die Checkliste, was im Einzelnen zu tun ist!

Drum prüfe, wer sich ewig bindet... Dieses Sprichwort gilt auch hier! Auch wenn Sie eine moralische Verpflichtung für den Verstorbenen und dessen Angelegenheiten verspüren. Seien Sie vorsichtig, wenn Sie die Abwicklung des Nachlasses in Angriff nehmen! Möchten Sie die Erbschaft nicht antreten, haben Sie grundsätzlich sechs Wochen Zeit, die Erbschaft auszuschlagen. In dieser Zeit haben Sie Gelegenheit, den Nachlass zu sichten und

sich genauere Informationen, insbesondere über mögliche Schulden, einzuholen. Die Ausschlagung muss in notarieller Form an das Nachlassgericht gerichtet werden. Wenden Sie sich hierfür an Ihren Notar*! Eine Ausschlagung ist aber nicht mehr möglich, wenn Sie die Erbschaft angenommen haben. Dieses „Ja“ zur Erbschaft kann beispielsweise in Abwicklungshandlungen wie z. B. der Kündigung der Mietwohnung oder des Zeitungsabonnements gesehen werden. Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie die Erbschaft wollen oder nicht, sollten Sie besonders aufmerksam sein, welche Besorgungen Sie machen! Häufig wird das Erbe ausgeschlagen, weil der Nachlass überschuldet ist oder dies angenommen wird. Das ist zumeist auch richtig, weil Erben für die Schulden des Verstorbenen haften. Sollte die Ausschlagungsfrist versäumt worden sein, ist das Kind aber noch nicht endgültig in den Brunnen gefallen. Es gibt Möglichkeiten, die Haftung der Erben auf das vom Verstorbenen hinterlassene Vermögen zu beschränken durch eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlassinsolvenzverfahren.

Wichtig! Das Testament beim Nachlassgericht abliefern

Haben Sie ein Testament des Verstorbenen gefunden, sind Sie verpflichtet, dieses sofort beim Nachlassgericht abzuliefern. Das Nachlassgericht wird dann das Testament eröffnen, so dass dem letzten Willen des Verstorbenen Geltung verschafft werden kann. Ist ein Testament des Verstorbenen in Ihrem Besitz und liefern Sie es nicht ab, machen Sie sich strafbar! Liefern Sie daher alles ab, was auch nur entfernt wie ein Testament aussehen könnte.

Beantragung eines Erbnachweises

Als Erbe benötigen Sie für die Abwicklung des Nachlasses einen Nachweis, dass Sie auch tatsächlich Erbe des Verstorbenen geworden sind. Als Erbnachweis kann zum einen ein Erbschein dienen, den Sie als Erbe beim zuständigen Nachlassgericht beantragen müssen. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Notar. Er entwirft den erforderlichen Antrag und übermittelt ihn direkt dem Nachlassgericht. Wieder wird Ihnen eine Last abgenommen. Hat der Verstorbene sein Testament notariell verfasst, benötigen Sie in der Regel keinen Erbschein. Das macht es nicht nur einfacher, sondern auch erheblich günstiger für Sie.

Kündigung von Verträgen

Denken Sie auch daran, sämtliche laufenden Verträge des Verstorbenen zu kündigen. Besonders wichtig sind Verträge über alltägliche Dinge wie Strom, Telefon und Handy, Müllabfuhr, Zeitungsabonnements, Accounts im Internet wie z. B. bei E-Bay oder Amazon, Löschung der E-Mail-Adresse usw. Auch hier sollte sowohl aus Kosten- als auch aus Sicherheitsgründen nichts vergessen werden. Vor Betrügern sei gewarnt! Manche nutzen die Zeit des Schmerzes und der Trauer schamlos aus. So kommt es vor, dass nach dem Sterbefall Rechnungen über angeblich bestellte Waren ins Haus flattern. Prüfen Sie diese sorgfältig! Andere bemächtigen sich für ihre dunklen Machenschaften der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Verstorbenen über einen ausländischen Server. Seien Sie daher vorsichtig und schnell! Dies gilt auch bei Accounts im Internet, wie z. B. bei Facebook oder E-Bay. Viele dieser Anbieter sehen für die Kündigung der Kundenkonten Formulare vor. Führt der Verstorbene ein Verkäuferkonto bei E-Bay, sollte man laufende Auktionen prüfen. Die Krux hierbei: Ohne Log-In-Daten wird es schwierig. Dennoch müssen Sie sich darum kümmern; am besten durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Betreiber des Portals. Hat der Verstorbene eine Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus erteilt, kann u. U. noch der Bevollmächtigte diese Verträge kündigen. Andernfalls muss vielfach erst auf den Erbnachweis gewartet werden. Denken Sie auch an den Widerruf erteilter Einzugsermächtigungen bei der Bank des Verstorbenen.

Das Grundbuch berichtigen lassen

Die Erben sind verpflichtet, das Grundbuch berichtigen zu lassen. Stellen sie den notwendigen Antrag innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Todestag, entstehen beim Grundbuchamt keine Gebühren. Weiter müssen etwa im Testament angeordnete Vermächtnisse über Immobilien und Grundbesitz durch gesonderten notariellen Vertrag erfüllt und danach die Eigentumsänderung herbeigeführt werden. Ihr Notar kümmert sich um alles und berät Sie gern!

Die Grabpflege

Die Grabpflege ist vielen Menschen wichtig. Viele treffen daher zu Lebzeiten oder im Testament die erforderlichen Regelungen. Ist bisher zur Grabpflege nichts bestimmt, müssen sich die Erben über die Grabpflege einigen. Wer übernimmt die Pflege des Grabes? Was bekommt dieser dafür? Auch diese Fragen müssen geklärt werden, um späteren Streit zu vermeiden.

Checkliste

1. Benachrichtigung eines Arztes, der den Tod feststellt und Ihnen den Totenschein ausstellt
2. Anzeige des Sterbefalls beim Standesamt mithilfe des Totenscheins
3. Beauftragung des Bestattungsunternehmens
4. Aufgabe der Todesanzeige bei der örtlichen Presse
5. Absprache des Bestattungstermins und Trauergespräch mit dem Pfarrer
6. Erstellung der Kondolenzliste
7. Organisation der Trauerfeier
8. Trauerkarten und Danksagungen erstellen
9. Ablieferung von Testamenten an das zuständige Nachlassgericht
10. Beantragung eines Erbscheins, sofern notwendig

Wenden Sie sich hierfür an Ihren Notar. Sie werden nicht nur umfassend beraten. Ihr Notar bereitet alle erforderlichen Erklärungen vor und wickelt alles mit dem Nachlassgericht ab.

11. Regelung der Grabpflege, soweit noch nicht geschehen
12. Meldung des Todesfalls bei der Rentenstelle oder beim Arbeitgeber
13. Kontaktaufnahme mit dem Vermieter und Kündigung der Mietwohnung
14. Sichtung des Nachlasses und Abwicklung der Bankangelegenheiten (z. B. Auflösung oder Umschreibung der Konten; Sperrung von Kreditkarten)
15. Kontaktaufnahme mit Versicherungen und Geltendmachung von Ansprüchen und/oder Kündigung der Verträge
16. Kündigung von sonstigen Vertragsverhältnissen und Widerruf von Einzugsermächtigungen (z. B. Strom, Müllabfuhr, Telefon und Handy, GEZ, Zeitungsabonnement, Accounts im Internet, Kündigung der E-Mail-Adresse)
17. Abmeldung bzw. Ummeldung von Kraftfahrzeugen
18. Auflösung von Mitgliedschaften in Vereinen und sonstigen Organisationen
19. Postnachsendauftrag für die Erben

20. Erfüllung von angeordneten Vermächtnissen

Auch hierfür ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner. Er berät Sie gern und klärt Sie über die erforderlichen Schritte auf.

Kündigung des Mietverhältnisses

Lebte der Verstorbene in einer Mietwohnung, muss der Mietvertrag gekündigt, die Wohnung geräumt und dem Vermieter übergeben werden. Hierfür bietet sich eine möglichst schnelle Kontaktaufnahme zum Vermieter an. Denn hier gilt: Zeit ist Geld!

War der Verstorbene Vermieter, geht das Mietverhältnis ebenfalls automatisch auf Sie als Erben über. Möchten Sie das Mietverhältnis fortführen, sollten Sie den Tod dem Mieter anzeigen und den Mietvertrag auf sich als neuen Vermieter umschreiben lassen. Sollten Sie vorhaben, die Wohnung zu kündigen, sind die Möglichkeiten und Fristen genau zu prüfen. Während die Kündigung durch den Mieter unter Einhaltung der Kündigungsfrist immer möglich ist, setzt die Kündigung auf Vermieterseite einen Kündigungsgrund voraus, wie z. B. Eigenbedarf. Liegt kein gesetzlicher Grund zur Kündigung vor, können Sie dem Mieter auch nicht kündigen. Es empfiehlt sich, rechtlichen Rat einzuholen.

Wichtige Informationen für Angehörige

Wer selbst die Zeit nach dem Tod einer nahestehenden Person durchgemacht hat, weiß, an wie viele Dinge zu denken und was alles zu regeln ist. Helfen Sie Ihren Angehörigen, wichtige Dokumente und bestehende Geschäftsverbindungen schnell und ohne großen Aufwand zu finden. Die nachfolgende Liste soll Ihnen dazu als Leitfaden dienen.

1. Persönliche Ausweisdokumente

Mein Personalausweis/Reisepass liegt

_____.

Das Familienstammbuch liegt

_____.

2. Bestattung

Ich wünsche eine

☐ Erdbestattung

☐ Feuerbestattung

☐ _____

Es besteht ein Bestattungsvertrag mit dem Bestattungsunternehmen

_____.

Sonstige Wünsche:

_____.

_____.

_____.

Wichtig! Die Art und der Ort Ihrer Bestattung dürfen Sie nicht im Testament regeln, da dieses erst geraume Zeit nach der Bestattung durch das Nachlassgericht eröffnet wird. Dann ist es zu spät, Ihren Wünschen und Vorstellungen Geltung zu verschaffen.

3. Grabpflege

Meine Grabpflege habe ich im

o Übergabevertrag vom _____

o in meinem Testament vom _____

geregelt.

Es besteht ein Grabnutzungsvertrag bei

_____.

4. Spenden

Anstatt Blumen- und Kranzspenden bitte ich um Spenden an folgende Institution:

5. Testament/Erbvertrag

Ich habe ein Testament bzw. einen Erbvertrag errichtet.

Mein Testament/Erbvertrag befindet sich bei Notar bzw. ist hinterlegt bei

6. General- und Vorsorgevollmacht

Ich habe eine Generalvollmacht erteilt.

Bevollmächtigter ist/sind:

7. Versicherungen

- Es besteht eine Lebensversicherung bei der

_____ mit der Nummer

Begünstigter ist _____.

► Es besteht eine Unfallversicherung bei der
_____ mit der Nummer

_____.

► Meine Krankenversichertennummer

(Krankenversicherer _____)

lautet _____.

► Meine Rentenversicherungsnummer

(Rentenversicherungsträger _____)

lautet _____.

► Es besteht eine Hausratversicherung

bei der _____

mit der Nummer _____.

► Es besteht eine Haftpflichtversicherung

bei der _____ mit der

Nummer _____.

Ich habe folgende weitere Versicherungen:

8. Bankangelegenheiten

Ich habe folgende Konten:

Ich habe folgende Wertpapiere/Depots:

Ich habe folgende Bankschließfächer:

Es bestehen folgende Verbindlichkeiten/Darlehen:

9. Sonstiges (insbesondere Grundbesitz/Vermögen im Ausland)

Was muss ich regeln, wenn eine mir nahestehende Person verstirbt?

Ein Produkt des Deutschen Notarverlags
in Kooperation mit dem Deutschen Notarverein.

Bestell-Nr.: 80002109
5. Auflage

Ihr Notar/Ihre Notarin